



Stellungnahme der Deutschen Bahn
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Strafgesetzbuches – Stärkung des
Schutzes von Vollstreckungsbeamten und
Rettungskräften sowie sonstigen dem
Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten**



Berlin, 30. Juli 2024

Lobbyregisternummer R001662

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

1. Einleitung

Die Deutsche Bahn dankt für die eingeräumte Möglichkeit, sich zum vorliegenden Gesetzentwurf zu äußern. Die Deutsche Bahn begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten, Rettungskräften und Menschen, die für das Gemeinwohl tätig sind. Auch Mitarbeitende der Deutschen Bahn werden vermehrt das Ziel von Aggressionen und Angriffen. Mitarbeitende wie Zugbegleiter:innen, Triebfahrzeugführer:innen, Sicherheits- und Kontrollpersonale oder Bahnhofsbetreuer:innen erfüllen täglich eine wichtige Funktion im Öffentlichen Personenverkehr, in dem sie für einen reibungslosen Eisenbahnbetrieb und für die Sicherheit der Kund:innen und Bürger:innen sorgen. Tätliche Angriffe und Gewaltandrohungen führen immer wieder zu erheblichen Betriebseinschränkungen und sorgen dafür, dass verstärkend zum Fachkräftemangel weniger Menschen den Wunsch und das Engagement aufbringen, Berufe im Öffentlichen Personenverkehr aufzunehmen. Als Ausdruck der Anerkennung dieser Tätigkeit für das Gemeinwohl würde die Deutsche Bahn eine Aufnahme der im Betriebsdienst tätigen Mitarbeitenden in die Aufzählung der gemeinwohlorientierten Tätigkeiten in der Gesetzesbegründung begrüßen.

2. Im Einzelnen

Ergänzungsvorschlag zur Gesetzesbegründung zur Artikel 1 Nummer 1

„Von einer dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit soll damit zum einen die ehrenamtliche Tätigkeit erfasst werden, also die (regelmäßig freiwillige) Wahrnehmung öffentlicher Ämter oder gesellschaftlicher Aufgaben im Gemeinwohllinteresse ohne Einkunftserzielung. Beispielsweise (und nicht abschließend) sind hier zu nennen: Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit oder in der Flüchtlingshilfe, das sicherheitsrelevante Ehrenamt (Feuerwehren, Katastrophenschutz, Rettungsdienst), kommunale Mandatsträger, Vereinsarbeit oder parteipolitisches Engagement. Zum anderen sollen damit auch berufliche Tätigkeiten erfasst werden, die dem Gemeinwohl dienen. Zu nennen sind hier beispielsweise (und nicht abschließend): Polizei- und Vollstreckungskräfte, Journalistinnen und Journalisten, Ärztinnen und Ärzte, Berufsfeuerwehr- und Berufsrettungskräfte, Berufspolitikerinnen und -politiker und Betriebs-, Service- und Sicherheitspersonale des Öffentlichen Personenverkehrs sowie der zugehörigen Verkehrsstationen.“

Begründung:

Ausweislich der Gesetzesbegründung (Seite 1) zur Änderung von § 46 Abs. 2 StGB soll der erhöhte Unrechtsgehalt von Taten, die sich gegen Personen richten, welche sich für das Gemeinwohl engagieren, auch in der allgemeinen Vorschrift zur Strafzumessung verankert werden. Neben ehrenamtlich tätigen Personen übernehmen auch haupt- und nebenberuflich Tätige in verschiedensten Bereichen Verantwortung für das Gemeinwesen (Gesetzesbegründung Seite 5).

Dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit

Auch die Aufgaben von Zugbegleiter:innen, Triebfahrzeugführer:innen, Sicherheits-, Service- und Kontrollpersonale, Bahnhofsbeschäftigten oder Busfahrer:innen der Verkehrsunternehmen dienen dem Gemeinwohl, ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei den Verkehrsunternehmen um Wirtschaftsunternehmen handelt. Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der

Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ist gemäß § 1 Regionalisierungsgesetz eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Insbesondere werden durch die Aufgabenträger im Rahmen der Erfüllung ihrer Daseinsvorsorgetätigkeit üblicherweise Anzahlen von Zugpersonalen und Sicherheitspersonalen auf Zügen vorgegeben.

Zugbegleiter:innen und Triebfahrzeugführer:innen sind auch nach der Bahnreform eisenbahnrechtlich Betriebsbeamte im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 8 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO). Sie sind gemäß § 47 Abs. 2 EBO verpflichtet, für die sichere und pünktliche Durchführung des Eisenbahnbetriebs zu sorgen. Insbesondere die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebes steht im öffentlichen Interesse und dient damit dem Gemeinwohl.

Die Mitarbeiter der DB Sicherheit sorgen vor allem im Vorfeld polizeilichen Tätigwerdens für Sicherheit in den Zügen und Bahnhöfen. Teils führen sie auch gemeinsame Bestreifungen mit der Bundespolizei durch.

Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse an der sicheren und gefahrlosen Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Verkehrsstationen und daran, derartige Angriffe auf Zugpersonal und Bahnhofspersonale im Sinne einer Generalprävention empfindlich zu ahnden. Aus Sicht der Reisenden nimmt das Zugpersonal, das Bahnhofspersonal und das Sicherheitspersonal nicht zuletzt eine Schutzfunktion für diese wahr, indem es z.B. als Ansprechpartner:innen und Helfer:innen u.a. im Gefahrenfall zur Verfügung steht.

Auswirkungen der Angriffe auf die Allgemeinheit

Die steigende Zahl von körperlichen und verbalen Angriffen auf Mitarbeitende des öffentlichen Personenverkehrs hat entsprechende Auswirkungen auf die jeweilige Tätigkeit. Mitarbeitende werden nach solchen Angriffen häufig dienstunfähig. In der Folge können die für die Gewährleistung der Eisenbahnsicherheit gebotenen oder von den Aufgabenträgern im Sinne der Daseinsvorsorge geforderten Personalzahlen auf den Zügen teils nicht mehr gewährleistet werden.

Schließlich ist es aufgrund des Fachkräftemangels ohnehin bereits sehr schwierig, ausreichend Personale für eine den gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen der Aufgabenträger entsprechende Besetzung von Zügen, Bahnhöfen und Sicherheitsbestreifungen zu finden. Wenn diese Berufe als besonders risikobehaftet gelten, weil die Wahrscheinlichkeit, Opfer von Übergriffen zu werden gegenüber anderen Berufen deutlich erhöht ist, wird es noch schwieriger Fachkräfte zu finden.

Vor diesem Hintergrund ist es für die betroffenen Mitarbeitenden, aber auch für die jeweiligen Arbeitgeber sehr unbefriedigend, dass Verfahren wegen Angriffen auf Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen häufig wegen Geringfügigkeit oder gegen eine kleine Auflage eingestellt werden.

Ergänzungsvorschlag § 115 StGB um einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut:

„Ebenso wird bestraft, wer das Betriebs- und Sicherheitspersonal in öffentlichen Verkehrsmitteln und Verkehrsstationen angreift oder durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert.“

Begründung:

Zusätzlich zur Aufführung der oben genannten Berufsgruppen in die Gesetzesbegründung von § 46 Abs. 2 StGB, regen wir die Erweiterung des § 115 StGB an. Mit einer solchen Ergänzung würde das Sicherheits-, Fahrausweisprüf- und Fahrpersonal in öffentlichen Verkehrsmitteln in den Schutzbereich der Straftaten nach den §§ 113 ff. StGB aufgenommen. Diese Personale in ähnlicher Weise unter Schutz zu stellen, wie dies bereits jetzt für Hilfspersonal im § 115 Abs. 3 StGB umgesetzt ist, stellt einen richtigen und konsequenten Schritt dar, der dem im Gesetzentwurf erklärten Ziel entspricht, die für das Gemeinwohl tätigen Menschen stärker zu schützen.